

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Versammlungsstätten vom 18.11.2022 (Versammlungsstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Nideggen (nachfolgend Stadt genannt) erhebt für die **nicht sportive** Nutzung ihrer Versammlungsstätten Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Nideggen stellt die nachfolgenden Versammlungsstätten für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Verfügung:

1. Mehrzweckhalle Nideggen
2. Bürgerbegegnungsstätte Nideggen
3. Turnhalle Embken

(2) Die Nutzung dieser Hallen für sportliche Zwecke ist gemäß dieser Satzung ausgeschlossen. Die Nutzung für sportliche Zwecke ist gesondert geregelt und zwar in der Sportstättengebührensatzung der Stadt Nideggen.

(3) Nutzungen zu gewerblichen Zwecken, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, sind ausgeschlossen. Parteiliche Veranstaltungen sind zulässig; das gilt nicht in den letzten drei Monaten vor einer Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sowie in den letzten sechs Monaten vor einer Kommunalwahl.

(4) Grundsätzlich stehen der Stadt Nideggen und dem Schulsport die Sport- und Versammlungsstätten vorrangig und unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht auf einen durch ihn Beauftragten für die Dauer der Nutzung übertragen.

§ 3 Veranstaltung, Veranstalter

(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Satzung ist ein zeitlich begrenztes Ereignis in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

(2) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist der Organisator der Veranstaltung. Es kann sich hierbei um eine Person, eine Personengruppe, eine Organisation oder Institution handeln.

(3) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Nutzenden und deren Gäste die Benutzungsordnung einhalten.

- (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauaufsichtlich festgelegte Besucherzahl nicht überschritten wird. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können. Darüber hinaus muss er Zugänge und Fluchtweg entsprechend der Versammlungsstättenverordnung bzw. brandschutzrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, freihalten.

§ 4 Gestattung und Nutzung

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung ist ein schriftlicher Genehmigungsantrag durch den Veranstalter bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
Der Antrag muss neben Termin, Dauer und Art der Veranstaltung den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstalter) enthalten. Ebenfalls muss aus dem Antrag hervorgehen, wie viele Personen an der Veranstaltung voraussichtlich teilnehmen werden.
- (2) Die Stadt Nideggen kann von dem Veranstalter den Nachweis des Abschlusses eines Haftpflichtversicherungsvertrages in angemessener Höhe verlangen.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt Nideggen die Einsetzung einer Garderobiere und einer Toilettenaufsicht sowie die Verpflichtung eines ortsansässigen Gastronomen zur Übernahme der Bewirtung während der Veranstaltung verlangen.
- (4) Die Genehmigung wird schriftlich in Form einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis unter Vorbehalt des Widerrufs von der Stadt Nideggen erteilt. Sie ist gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nideggen gebührenpflichtig.

§ 5 Stornierung

- (1) Wenn die Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann, muss der Veranstalter die Stadt Nideggen unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Nideggen jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.
- (2) Jede Absage durch den Veranstalter bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadt eingegangen sein:
1. Bei einer Stornierung bis zu 3 Monaten vor Nutzungsbeginn sind 30% der Nutzungsgebühren als Schadenspauschale durch den Veranstalter zu entrichten.
 2. Bei einer Stornierung bis zu 6 Wochen vor Nutzungsbeginn sind 50% der Nutzungsgebühren als Schadenspauschale durch den Veranstalter zu entrichten.
 3. Bei einer Stornierung bis zu 4 Wochen vor Nutzungsbeginn sind 70% der Nutzungsgebühren als Schadenspauschale durch den Veranstalter zu entrichten.
 4. Bei einer Stornierung in kürzerer Frist als 4 Wochen vor Nutzungsbeginn sind 100% der Nutzungsgebühren als Schadenspauschale durch den Veranstalter zu entrichten.
- (3) Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. Bsp. höhere Gewalt, Absage durch die Stadt Nideggen u.ä.) nicht stattfinden, entfällt die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Härtefallregelung

Gebührenschuldner gemäß § 6 können im Ausnahmefall schriftlich einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung bei der Gemeinde stellen, wenn sie sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden und die Einziehung der Gebühren eine existenzbedrohende Härte bedeuten würde.

Die Stadt entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der Unterlagen.

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 8 Gebührenmaßstäbe

Die Höhe der Gebühren wird für jede Versammlungsstätte separat festgesetzt.

- (1) Die allgemeinen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen werden regelmäßig neu ermittelt. Aufwandssteigerungen sollen über eine Anhebung, Aufwandssenkungen durch eine Senkung der Nutzungsgebühren weitergegeben werden.
- (2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsbedingte Aufwendungen notwendig, z. Bsp. Sonderreinigungen, zusätzliche Schließdienste etc., so trägt der Nutzer diese Kosten neben der Gebühr nach Absatz 1.

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Nideggen

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Halle werden folgende Gebühren je Veranstaltung und pro Tag erhoben:

1. Private Veranstaltungen von Veranstaltern mit Hauptwohnsitz in Nideggen	260,00 €
2. Private Veranstaltungen von Veranstaltern ohne Hauptwohnsitz in Nideggen	390,00 €
3. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt, ohne Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	260,00 €
- von nicht ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	390,00 €
4. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	325,00 €
- von nichtortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	455,00 €
5. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt, ohne Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	325,00 €
- von nichtortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	455,00 €
6. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt, mit Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	660,00 €
- von nicht ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	660,00 €
7. Nutzung des Foyers	140,00 €
8. Ausleihen von Inventar - Nutzung von Tischen	2,00 €
- Nutzung von Stühlen	0,50 €
9. Nebenkosten (Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung)	
9.1 für Nebenkosten wird eine Pauschale in Höhe von netto pro Teilnehmer erhoben. Die Anzahl der teilnehmende Personen ist im Antrag auf Nutzung der Einrichtung anzugeben.	2,00 €
9.2 Reinigungspauschale netto, falls diese nicht ordnungsgemäß nach der Benutzerordnung vorgenommen wurde	100,00 €
9.3 Reinigung der Schankanlage	40,00 €
10. Kautions, mehrwertsteuerfrei	250,00 €

§ 10 Gebühren für die Benutzung der Begegnungsstätte Nideggen Im Vogelsang

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Halle werden folgende Gebühren je Veranstaltung und pro Tag erhoben:

1. Private Veranstaltungen von Veranstaltern mit Hauptwohnsitz in Nideggen	120,00 €
2. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt, ohne Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	120,00 €
3. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	180,00 €
4. Küchennutzung	25,00 €
5. Nebenkosten (Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung)	
5.1 für Nebenkosten wird eine Pauschale in Höhe von netto pro Teilnehmer erhoben. Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist im Antrag auf Nutzung der Einrichtung anzugeben.	2,00 €
5.2 Reinigungspauschale netto, falls diese nicht ordnungsgemäß nach der Benutzerordnung vorgenommen wurde	100,00 €
6. Kautions, mehrwertsteuerfrei	250,00 €
7. Ortsansässige Vereine dürfen einmal jährlich für ihre Mitgliederversammlung die Begegnungsstätte nutzen. Die Gebühr beträgt pro Tag netto	40,00 €

(2) Die Bürgerbegegnungsstätte im Vogelsang steht in erster Linie für dienstliche Veranstaltung der Stadtverwaltung, wie Fraktionssitzungen, Besprechungen, Ehrungen, Trauungen u. ä. zur Verfügung.

(3) Nach der städtischen Nutzung soll die Begegnungsstätte vornehmlich den Bürger und Bürgerinnen sowie den Vereinen aus den Stadtteilen Brück und Rath zur Verfügung stehen.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Turnhalle Embken

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Halle werden folgende Gebühren je Veranstaltung und pro Tag erhoben:

1. Private Veranstaltungen von Veranstaltern mit Hauptwohnsitz in Nideggen	180,00 €
2. Private Veranstaltungen von Veranstaltern ohne Hauptwohnsitz in Nideggen	270,00 €
3. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt, ohne Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	180,00 €
- von nicht ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	270,00 €
4. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	225,00 €
- von nichtortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	320,00 €
5. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt, ohne Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	225,00 €
- von nichtortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	320,00 €
6. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt, mit Ausschank - von ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	460,00 €
- von nicht ortsansässigen Vereinen oder Zusammenschlüssen	460,00 €
7. Nebenkosten (Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung)	
7.1 für Nebenkosten wird eine Pauschale in Höhe von netto pro Teilnehmer erhoben. Die Anzahl der teilnehmende Personen ist im Antrag auf Nutzung der Einrichtung anzugeben.	2,00 €
7.2 Reinigungspauschale netto, falls diese nicht ordnungsgemäß nach der Benutzerordnung vorgenommen wurde	100,00 €
8. Kautions, mehrwertsteuerfrei	250,00 €

§ 12 Umsatzsteuer

Bei den Gebühren nach §§ 9 bis 11 dieser Satzung handelt es sich um Nettogebühren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Hallennutzungsgebühren sind nicht mit Gegenansprüchen der Nutzer aufrechenbar.

§ 14 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Stadt Nideggen ist berechtigt, die erteilte Erlaubnis zur Nutzung insbesondere dann zurückzunehmen, wenn sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten nicht nachgekommen wird oder eine Rücknahme aus anderen Gründen notwendig ist.

Die Nutzungserlaubnis kann ferner widerrufen werden bei:

- Verstößen gegen die Benutzerordnungen,
- Zahlungsverzug.

- (2) Eine Schadensersatzverpflichtung seitens der Stadt Nideggen besteht zu keiner Zeit.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Nideggen überlässt den Nutzenden die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Schlüsselverantwortliche Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Turnhallen von Nutzenden und Gästen ordnungsgemäß genutzt werden. Sie haben zudem die Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und während der Nutzung zu überwachen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Nutzende haften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die der Stadt Nideggen an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Dies schließt auch Schäden ein, die durch nicht ordnungsgemäßes verlassen oder verschließen der Versammlungsstätten entstehen. Die Stadt Nideggen nimmt die Nutzenden nur bis zur Höhe der für Sach- und Personenschäden über die Haftpflichtversicherung garantierten Versicherungssummen in Haftung. Jegliche Schäden sind der Stadt Nideggen unverzüglich zu melden.
- (4) Abs. 3 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden lediglich auf eine normale Abnutzung zurückzuführen ist.

- (5) Der Veranstalter stellt die Stadt Nideggen, ihre Vertretung, Bediensteten, Beauftragen und sonstige Dritte für Schäden von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Versammlungsstätten (zum Beispiel Inventar) oder mittelbar (zum Beispiel Sanitäreinrichtungen) stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Nideggen, ihrer Vertretung, Bediensteten, Beauftragen und sonstigen Dritten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von ihrer Vertretung, Bediensteten, Beauftragen oder sonstigen Dritten der Stadt Nideggen vorliegt.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Benutzung der Versammlungsstätten ist in separaten, hallenspezifischen Benutzerordnungen geregelt.
- (2) Das Anbieten und Erbringen von Werbung und sonstigen gewerblichen Dienstleistungen, das Anbieten, Verteilen, Verkaufen von Waren und Druckschriften, die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt während der Veranstaltung ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Stadt Nideggen gestattet. Auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen und Tarifordnungen für die nicht sportliche Nutzung von städtischen Versammlungsstätten außer Kraft.